

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe September 2019

D Kaskoversicherung All Risk

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

D1 Versicherte Sachen

Deckungsumfang

D2 Versicherte Risiken

D3 Ausschlüsse

Versicherungsleistungen

D4 Versicherte Leistungen

D5 Entschädigung

D6 Selbstbehalt / Selbstbeteiligung

D7 Obliegenheiten im Schadenfall

D8 Begriffserklärung

D9 Prämiensysteme

D10 Bonusschutz bei Prämiensystem T

D11 Wettkampfmässiges Regattarisiko

Gegenstand der Versicherung

D1 Versicherte Sachen

Folgende Sachen sind versichert:

- 1.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen.
- 1.2 Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör (z.B. Beiboote bis CHF 1'500.00), sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 1.3 **Persönliche Gegenstände** einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen, welche sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, **sind bis CHF 2'000.00 mitversichert**. Höhere Summen können vereinbart werden.

Nicht versichert sind: Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Urkunden, Wertgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops.

1.4 Zusätzlich zu versichernde Sachen

Ausschliesslich aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zur vereinbarten Summe versichert:

- Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock
- Boje
- Beiboot (ab Versicherungswert CHF 1'500.00)
- Anlegesteg, Bootshaus, Bootslift oder -slip

Deckungsumfang

D2 Versicherte Risiken

Das Schiff und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen **alle Risiken** versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf:

- **Feuerschäden:** Brand inkl. Löschaktionen, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss
- **Elementarschäden:** Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, plötzlicher Schneeedruck (durch anhaltenden Schneefall innerhalb 2-3 Tage), Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm
- **Diebstahlschäden:** Diebstahl, Entwendung, Raub und Piraterie
- **Glasbruchschäden:** einschliesslich Plexiglas
- **Vandalenschäden:** Mut- oder böswillige Beschädigung
- **Kollisionsschäden:** Zusammenstoss mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Strandung, Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken
- **Schäden am Rigg:** Reissen von Segeln oder von stehendem und laufendem Gut sowie Brechen von Masten und Spieren

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Alle Schäden und Verluste aufgrund nautischer Gefahren sind ausdrücklich versichert.

D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Verluste und Schäden verursacht durch:

- 3.1 Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Rost, Wurmfress, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleissteile, verrottete oder durchgerostete Teile

(z. B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg) Siphon-Effekt; nur an den unmittelbar betroffenen Teilen;

Folgeschäden sind bis zu einem Alter von 10 Jahren ab Baujahr / HIN-Nr. des Wasserfahrzeuges versichert.

- 3.2 Witterungseinflüsse wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), sowie Eisbildung jeglicher Art, kontinuierlicher Schneeedruck (über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen);
- 3.3 Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen; Beschädigungen durch Wasserschlag. Solche Schäden können im Rahmen der Maschinenbruchversicherung zusätzlich versichert werden;
- 3.4 Teilnahme an Motorbootrennen;
- 3.5 Wettkampfmässige Regatten (davon ausgenommen sind Club- und Vereins-Regatten, wenn diese im selben Gewässer stattfinden, in dem das Schiff seinen festen Liegeplatz/Standort hat). Solche Schäden können zusätzlich versichert werden;
- 3.6 Veruntreuung und Betrug, Beschlagnahme des Wasserfahrzeuges aufgrund einer behördlichen Verfügung. Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen;
- 3.7 Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage und Winterlager;
- 3.8 Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 3.9 Erdbeben in der Schweiz, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Kontamination samt Folgeschäden;
- 3.10 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen samt Folgeschäden.

Versicherungsleistungen

D4 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

- 4.1 **Reparaturen und / oder Ersatz** des zerstörten oder abhanden gekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile;
- 4.2 **Abschleppen / Transport** bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt;
- 4.3 **Aufwendungen** zur Feststellung, Minderung oder Abwendung eines versicherten Schadens sowie zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung;
Solche Aufwendungen sind bis zu 200% der Versicherungssumme **zusätzlich** versichert.
- 4.4 **Einfuhrabgaben** im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;
- 4.5 **Umtriebe** im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 2'000.00.

D5 Entschädigung

5.1 Totalschaden

Es wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Schiffes, sowie die vereinbarten Werte der zusätzlich versicherten Sachen vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten.

5.2 Teilschaden: Entschädigung für Schiffe bis 10 Jahre (ab Baujahr / HIN-Nr.)

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten ohne Mehrwertabzüge.

5.3 Teilschaden: Entschädigung für Schiffe ab 10 Jahre (ab Baujahr / HIN-Nr.)

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert), so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadenereignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug **"neu für alt"**. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den nachfolgenden Abschreibungsfristen berechnet:

Abschreibung auf:

- Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster, etc. 30 Jahre
- Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster, etc. 10 Jahre
- Teile des Antriebes wie:
Z- Antriebe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlage, Rollsegelanlagen, Aussenborder, etc. 25 Jahre
- Elektrische- und Elektronische Teile wie:
Elektromotoren, Anzeigergeräte, Radar, Unterhaltungselektronik, Autopiloten, Navigationselektronik inkl. Geber, Armaturen, Motorelektronik, etc. 10 Jahre

Der Abzug "neu für alt" beträgt in jedem Fall maximal 80%.

D6 Selbstbehalt / Selbstbeteiligung

Der vereinbarte Selbstbehalt kommt bei folgenden Schäden zum Abzug:

- Kollision, d.h. Zusammenstoss mit festen oder schwimmenden Gegenständen (inkl. Schraubenschäden), Strandung, Auffahren auf Grund und Kenterung, während das Schiff sich in Fahrt befindet.
- Brechen von Masten und Segelbäumen, Reißen von Segeln, stehendem und laufendem Gut während dem Segeln im Wind.
- Schäden bei Manipulationen und Transport des Schiffes.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust des Wasserfahrzeuges.

D7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Diebstahl-, Vandalen-, Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.
- 7.2 **Reparaturen** dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden. Ist die Reparatur jedoch sofort notwendig, so kann sie ohne Rückfrage vorgenommen werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 2'000.00 nicht übersteigen.

D8 Begriffserklärung

8.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr geborgen werden kann, zerstört oder so beschädigt ist, dass die versicherten Reparaturkosten den Versicherungswert übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Wasserfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 90 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenes Wasserfahrzeug innerhalb von 90 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Wasserfahrzeug mehr als 90 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

8.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel D8.1 (Totalschaden) fallen.

8.3 Versicherungswert

Der Verkehrswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

8.4 Baujahr

Als Baujahr gilt das Herstellungsdatum (Monat/Jahr) gemäss HIN Nummer (Hull Identification Number).

D9 Prämiensysteme

In der **Kaskoversicherung All Risk** können 2 unterschiedliche Prämiensysteme vereinbart werden.

- 9.1 Beim **System N** beträgt die Prämie unabhängig vom Schadenverlauf der Versicherung stets 100% der Grundprämie.
- 9.2 Beim **System T** sind Grundprämie und Prämienstufe in der Police ersichtlich. Die Prämienstufe wird für jedes Versicherungsjahr aufgrund einer Beobachtungsperiode von 12 Monaten dem Schadenverlauf angepasst. Die Beobachtungsperiode endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall).

Die einzelnen Stufen sind wie folgt gestaffelt:

Prämienstufe	% der Jahresprämie
0	60
1	70
2	80
3	90
4	100

Ist in einer Beobachtungsperiode kein Schaden angemeldet worden, so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächst tieferen Prämienstufe, bis maximal 60% der Jahresprämie. Beginnt die Versicherung weniger als 8 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, und wird während dieser Zeit kein Schaden angemeldet, so bleibt die Prämienstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.

Sind in einer Beobachtungsperiode ein oder mehrere Schäden angemeldet worden, so wird die bisherige Prämienstufe für das folgende Versicherungsjahr **pro angemeldetes Ereignis um zwei Stufen** erhöht. Die Maximalprämie beträgt 100%.

Eine Rückstufung erfolgt bei folgenden Schäden:

Kollision, d.h. Zusammenstoss mit festen oder schwimmenden Gegenständen (inkl. Schraubenschäden), Strandung, Auffahren auf Grund und Kenterung während das Schiff sich in Fahrt befindet. Schäden bei Manipulationen und Transport des Schiffes;

Brechen von Masten und Segelbäumen, Reißen von Segeln, stehendem und laufendem Gut während dem Segeln im Wind.

Die Gesellschaft berichtigt die Prämienstufe, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden mussten oder der Versicherungsnehmer, die von der Gesellschaft geleistete Entschädigung innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Erledigung zurückzahlt.

- 9.3 Bei Halterwechsel besteht kein Anspruch auf Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes.

D10 Bonusschutz bei Prämiensystem T

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss D9.2.

D11 Wettkampfmässiges Regattarisiko

Wettkampfmässiges Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart sein und es gilt die folgende Selbstbeteiligung:

- 11.1 Bei Schäden, verursacht anlässlich einer offiziellen Regatta (Regattatage gem. Ausschreibung mit Ein-/ Auswassern, aber ohne Transporte), kommt eine Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme oder mind. der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt, max. CHF 3'000.00, zum Abzug. Dieser Abzug kommt in jedem Schadenfall zum Tragen, unabhängig von der Ursache.
- 11.2 Von dieser Selbstbeteiligungs-Regel ausgeschlossen sind Club- und Vereins-Regatten. Diese gelten nicht als wettkampfmässiges Regattarisiko, wenn sie im selben Gewässer stattfinden in dem das Schiff seinen festen Liegeplatz/Standort hat.
- 11.3 Die Bol d'Or Mirabaud Regatta fällt nicht unter Art. D11.2. Hierfür muss das wettkampfmässige Regattarisiko eingeschlossen werden.
- 11.4 Ein Juryentscheid ist bei Kollisionsschäden auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.